KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

An alle Ärzte und Psychotherapeuten, welche die Pseudo-GOP 88270 im Quartal 3/2021 abgerechnet haben

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

10.01.2022

ePA: Ab 1. Januar 2022 neue GOP für sektorenübergreifende Erstbefüllung im EBM

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2022 ist die erstmalige Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) über die neue Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes abzurechnen. Sie ersetzt die bislang gültige Pseudo-GOP 88270 nach der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung, die damit zum 1. Januar 2022 entfällt.

NEU: GOP 01648 – Sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte

EBM Bewertung 89 Punkte
Preis B€GO 10,03 €

Obligater Leistungsinhalt

- Speicherung von Daten gemäß der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung nach § 346 Absatz 6 SGB V in der elektronischen Patientenakte,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten.

Fakultativer Leistungsinhalt

- Einholung der Zugriffsberechtigung vom Patienten zur Datenverarbeitung in dessen elektronischer Patientenakte,
- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von (weiteren) Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten der elektronischen Patientenakte im selben Behandlungsfall.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

- Kann nur einmal pro Versicherten berechnet werden. Wurden bereits Einträge in der ePA vorgenommen, ist die GOP 01648 nicht berechnungsfähig.
  Eine sektorenübergreifende Erstbefüllung liegt vor, wenn noch keine Inhalte von einem Vertragsarzt, einem im Krankenhaus tätigen Arzt oder Psychotherapeuten oder einem Zahnarzt in die ePA des Versicherten eingestellt worden sind. Eine Erstbefüllung kann auch vorliegen, wenn der Versicherte selbst bereits eigene Inhalte in die ePA eingestellt hat. Um eine Doppelabrechnung durch mehrere Ärzte zu vermeiden, empfehlen wir daher, sich vor der Erstbefüllung der ePA möglichst beim Versicherten zu erkundigen, ob bereits Einträge vorgenommen wurden.
- Im Behandlungsfall nicht neben der „Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung“ nach GOP 01647 berechnungsfähig.
- Die Beratung des Patienten zur Nutzung der ePA ist weiterhin nicht Aufgabe der Vertragsärzte und -psychotherapeuten.
- Die Gültigkeit der GOP 01648 ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, da der Aufwand für die Befüllung der ePA noch nicht endgültig eingeschätzt werden konnte. Bis spätestens zum 30. September 2022 wird der Bewertungsausschuss über ihre Verlängerung und eine gegebenenfalls erforderliche Bewertungsanpassung beschließen. Die GOP 01648 enthält zudem einen Anteil zur Förderung der ePA.

Technische Voraussetzungen
Weiterhin gilt, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ePA erfüllt sein müssen. Näheres hierzu finden Sie auf unserer KVB-Themenseite unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/IT in der Praxis/Telematikinfrastruktur/Elektronische Patientenakte.

Vergütung
Für die GOP 01648 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 578. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung